

## **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Wolfen vom 10.03.2016**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wolfen hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Wolfen vom 10.03.2016 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Wolfen vom 10.03.2016**

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Mitglieder des Ortschaftsrates, die über einen digitalen Ratsarbeitsplatz verfügen, erhalten die Einladung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen elektronisch.“

2. § 2 wird wie folgt neugefasst:

#### **„§ 2**

#### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind von den Ortschaftsratsmitgliedern so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ortschaftsratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Ortschaftsratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Ortschaftsratsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Ortschaftsrates.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Ortschaftsratsmitglieder gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 24 werden die §§ 3 bis 25.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Wolfen tritt mit der Beschlussfassung am ..... in Kraft.

Ortschaft Wolfen  
Bitterfeld-Wolfen, den

André Krillwitz  
Ortsbürgermeister